



Informationen für Tagespflegepersonen im Landkreis Landshut



Landratsamt Landshut II
- Kreisjugendamt-
Sonnenring 14
84030 Altdorf

Als Tagesmutter/Tagesvater können Sie Kinder in einer kleinen Gruppe in familiärer Atmosphäre betreuen, begleiten und in Ihrer Entwicklung fördern. Sie bieten eine vertrauensvolle Beziehung für die Tagespflegkinder an und sind feste Bezugsperson. Sie können individuell und flexibel auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen.

Den Bedürfnissen von jüngeren Kindern wird dieser Rahmen oftmals gerechter, als dies in größeren Gruppen der Fall ist. Eltern wissen Ihre Kinder gut betreut und gefördert und können wieder in den Beruf zurückkehren. Insbesondere bei flexiblen Arbeitszeiten bietet die Kindertagespflege ein gutes Modell Familie und Beruf zu vereinbaren.

Die nicht-elterliche Betreuung sollte dennoch für Kinder nur ergänzend stattfinden, denn Kinder entwickeln zu der Person die primäre Bindung, die sich am meisten um sie kümmern!

Die Kindertagespflege stellt neben der Betreuung von Kindern in Krippen eine gleichberechtigte Betreuungsform dar.



Wir wollen Ihnen auf den folgenden Seiten Informationen rund um die Kindertagespflege präsentieren und würden Ihre Entscheidung, als Tagespflegeperson tätig zu sein, sehr begrüßen!

Gerne unterstützen wir Sie dabei, Ihren Wunsch zu realisieren!

Ziele und Aufgaben in der Kindertagespflege

Ziel ist es, in der Kinderbetreuung durch Tagespflegepersonen

- eine hohe Betreuungsqualität für die Kinder zu erreichen,
- Tagespflegepersonen Qualifizierung, Beratung und Unterstützung zu bieten und
- Eltern einen sicheren Rahmen für die Betreuung und Versorgung ihrer Kinder zu ermöglichen.

Aufgabe der Tagespflegeperson ist,

- dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr aufgenommenen Kinder liebevolle Versorgung, Schutz und bestmögliche Entwicklungsanregungen erhalten.
- Im Hinblick auf die Eltern: Kooperationsbereitschaft und die Fähigkeit, mit Eltern zum Wohle des Kindes bestmöglich zusammenzuarbeiten.



Mitarbeit und Zusammenarbeit zwischen Tagespflegeperson und Kreisjugendamt:

Die Tagespflegeperson erbringt ihre Aufgaben selbständig und in eigener Verantwortung.

Von Seiten des Kreisjugendamtes und auch der anvertrauten Kinder, besteht das Interesse, dass die Aufnahme der Tätigkeit als Tagespflegeperson von längerer Dauer sein soll.

Die Tagespflegeperson verpflichtet sich zu einer engen Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt.

Bei Problemen zwischen Eltern und Tagespflegeperson vermittelt auf Wunsch das Kreisjugendamt Landshut.

Pflegeerlaubnis

Die Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten (z.B. angemietete Räume), bedarf einer Pflegeerlaubnis.

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten während eines Teil des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich und gegen Entgelt und länger als 3 Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§43 Abs. 1 SGB VIII).

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 Abs. 1 SGB VIII ist nicht erforderlich,

- wenn die Betreuung im Haushalt der Eltern stattfindet oder
- wenn ein anderes der oben genannten Kriterien nicht vorliegt.

Die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt schriftlich und muss vor Beginn der Betreuung vorliegen.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann jederzeit widerrufen werden, wenn es das Wohl des Kindes/der Kinder erfordert.

Ahndung von Verstößen

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1, Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500 Euro belegt werden (§ 104 Abs. 2 SGB VIII).

Voraussetzungen zur Erlangung der Pflegeerlaubnis

Eine Erlaubnis zur Tagespflege wird erteilt, wenn die Person geeignet ist. Geeignet sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
2. über kindgerechte Räume verfügen.



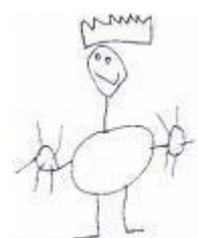
Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben, z. B. durch eine pädagogische Berufsausbildung. (§ 43 Abs. 2 SGB VIII).

Fachliche Standards/Voraussetzungen zur Erlangung d. Pflegeerlaubnis

- physische und psychische Gesundheit (Ausschluss von psychischen bzw. psychiatrischen Erkrankungen, z.B. Sucht, Depressionen und/oder ansteckenden Erkrankungen bzw. gravierenden chronischen Erkrankungen), Maserschutz ist gegeben
- gute Deutschkenntnisse (Sprachzertifikat Deutsch B2 bei nicht deutschsprachigen Bewerber/innen erforderlich)
- als Schulabschluss setzen wir mindestens den qualifizierenden Hauptschulabschluss voraus
- keine Vorfälle oder Verdachtsfälle von Gewalt, sexueller Gewalt und sexuellem Missbrauch in der Tagespflegefamilie und im (familiären) Umfeld der Tagespflegeperson
- Erfahrung im Umgang mit Kindern (bisheriger beruflicher Werdegang oder eigene Kinder)
- keine Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung (ambulant bzw. teil-stationär) für die eigenen Kinder
- gepflegtes äußeres Erscheinungsbild
- Volljährigkeit
- ordentliche, saubere und rauchfreie Räumlichkeiten in ausreichender Größe, hell, kindgerecht
- gesicherte, klare Einkommenssituation (nicht vorwiegend monetäre Beweggründe)
- keine relevanten Einträge im polizeilichen Führungszeugnis

Die Eignungsprüfung erfolgt durch Vorgespräche, mind. einem Hausbesuch durch eine/n Vertreter/in des Kreisjugendamtes Landshut und der Übersendung der folgenden Unterlagen:

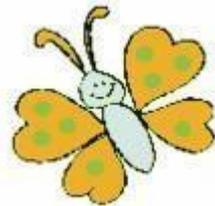
- Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis (siehe Formular)
- Aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §30a BZRG von der Tagespflegeperson **und** allen volljährigen Haushaltsangehörigen
- Aktuelle medizinische Stellungnahme (siehe Formular)
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge / Kleinkinder (nicht älter als zwei Jahre; wird im Rahmen des Qualifizierungskurses angeboten).
- Qualifikationsnachweis(e) / Berufsurkunde
- Konzept (Betreuungsrahmen, -alter, Rahmenbedingungen, bes. Angebote, Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele vgl. §1ff AV BayKiBiG)
- Belehrung nach § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz



Pflichten der Kindertagespflegeperson nach Erlaubniserteilung

Eine Tagespflegeperson, der die Erlaubnis zur Kindertagespflege für ein oder mehrere Kinder erteilt wurde, hat gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII der Fachkraft des Kreisjugendamts von sich aus wichtige, die Betreuung des Kindes/der Kinder betreffende Ereignisse mitzuteilen, beispielsweise:

- die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses
- die Aufnahme eines weiteren Tagespflegekindes (**auch private Tagespflegeverhältnisse!**)
- der Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- der Zusammenschluss mit einer anderen Tagespflegeperson (Großtagespflege)
- die Geburt eines Kindes der Tagespflegeperson
- schwere Erkrankungen und Unfälle von Tagespflegekindern
- Erkrankungen der Tagespflegeperson oder weiterer Haushaltsmitglieder, die das Wohl der Kinder gefährden könnten
- Akute Krisen (z. B. Trennung, Scheidung, Strafverfahren) in der Familie der Tagespflegeperson
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff SGB VIII in der eigenen Familie.



Anzahl der zu betreuenden Kinder

Die Anzahl der gleichzeitig anwesenden fremden Kinder (private Tagespflegekinder und über das Kreisjugendamt Landshut vermittelte Tagespflegekinder) wird im Pflegeerlaubnisbescheid festgeschrieben, ebenso die maximale Anzahl der Pflegeverhältnisse. **Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Rücksprache mit dem Kreisjugendamt Landshut.**

Umfang der Qualifikation der Tagespflegeperson nach BayKiBiG:

Teilnahme an einem Qualifizierungskurs für Tagespflegepersonen über mindestens 160 Std. á 45 Min. (mit integriertem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder).

Folgende Berufsgruppen können **auf freiwilliger Basis** an einem Qualifikationskurs teilnehmen:

- Erzieher/innen
- Sozialpädagogen/innen
- Diplompädagogen/innen

Vermittlung

Die Tagespflegekinder werden von uns an die Tagespflegeperson nach Absprache vermittelt. Wenn ein Kontakt zwischen den Eltern eines zu betreuenden Kindes und der Tagespflegeperson ohne Kenntnis des Kreisjugendamtes zustande kommt und es zu einer Aufnahme kommen wird, dann ist spätestens zu diesem Zeitpunkt das Kreisjugendamt Landshut zu informieren. Ob es zu einem Betreuungsverhältnis kommt, entscheiden die Eltern **und** die Tagespflegeperson.

Bei Aufnahme eines über das Kreisjugendamt vermittelten Kindes, sind der Aufnahmevertrag und der Buchungsbeleg an das Kreisjugendamt zu übersenden.

Eigene Lebenssituation

Die Tätigkeit als Tagespflegeperson findet in der eigenen Wohnung und im familiären Umfeld statt und greift damit erheblich ins gesamte Leben der Familie der Tagespflegeperson ein. Sie wirkt sich auf mehreren Ebenen aus:



Wohnung, Einrichtung, Platz

Für die Arbeit als Tagespflegeperson ist eine kindgerechte Einrichtung der Wohnung Voraussetzung. Die Tageskinder brauchen Platz zum Schlafen, Essen, Spielen und für Körperpflege. Manchmal ist es günstig, wenn die Tageskinder nicht im gleichen Raum schlafen, falls sie sich beim Einschlafen gegenseitig stören. In dem Fall wäre es gut, wenn es noch einen Ausweichplatz gibt. Beim Essplatz ist zu beachten, dass, wenn es sich um Kleinkinder handelt, die schon selber essen können, dieser Platz leicht zu reinigen ist.

Der benötigte Platz zum Spielen sollte Bewegungsfreiheit bieten und eine Spielecke, welche auch ein extra Regal oder eine Ablagefläche beinhaltet, das die Tagespflegekinder eigenständig erreichen können. Bei der Körperpflege ist zu beachten, dass ggf. Platz zum Wickeln benötigt wird. Für die Aufenthalte im Freien mit den Kindern ist es von Vorteil, wenn ein Spielplatz in erreichbarer Nähe oder Spielflächen in der Natur zur Verfügung stehen. Sollte der eigene Garten als Spielfläche genutzt werden, muss dieser vollständig umzäunt sein.

In Anwesenheit der Tagespflegekinder darf nicht geraucht werden!

Auswirkungen auf die eigenen Kinder

Die Aufnahme von Tagespflegekindern bedeutet für die eigenen Kinder große Veränderungen, vor allem, wenn sie noch klein sind oder noch nicht die Erfahrung gemacht haben, dass sie ihre Mutter täglich mit anderen Kindern „teilen“ müssen und damit nicht mehr ihre volle Aufmerksamkeit bekommen können.

Kinder reagieren auf solche Veränderungen sehr unterschiedlich. Manche können sich schnell auf diese neue Situation einstellen, andere reagieren mit Ängsten, Verunsicherung oder Eifersucht. Ihr Kind wird sich vielleicht schon bald über einen neuen Spielkameraden freuen oder aber das Tagespflegekind auch nach längerer Zeit immer noch als Eindringling empfinden. Nicht immer lässt sich bereits beim Kennenlernen des Tagespflegekindes abschätzen, wie sich die Situation entwickeln wird.

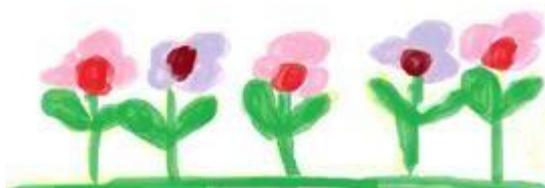
Für den Ehemann/frau / Partner

Meist ist der Partner während der Betreuungszeit der Kinder nicht zu Hause. Überschneidungen kann es morgens / abends sowie in Urlaubs – oder Krankheitszeiten geben oder im Fall von Schichtarbeit.

Es ist miteinander zu klären, wieweit der Partner die Anwesenheit der Tageskinder akzeptiert und Verständnis hat, wenn im Haushalt vielleicht nicht mehr alles perfekt läuft oder Sie abends noch erledigen, was tagsüber liegen geblieben ist. Denken Sie daran, dass man sich in der Regel abends über das Tagesgeschehen austauscht und Sorgen und Probleme mitteilen möchte. Auch hier wird der Partner mit dem Thema Tagespflegekind konfrontiert. Es ist also unabdingbar, dass ihr Partner Ihre Tätigkeit unterstützt und mitträgt.

Wenn Sie alleinerziehend sind

Wenn Sie alleinerziehend sind und als Tagespflegeperson arbeiten wollen, ist zu bedenken, dass Sie abends nicht auf eine Entlastung durch den Partner zurückgreifen können und Ihre Kinder Sie nach der gemeinsamen Zeit mit den Tagespflegekindern noch mehr in Anspruch nehmen werden.



Pflegegeld

Die Pflegegeldzahlung erfolgt über das Kreisjugendamt Landshut. Für jedes betreute Kind wird eine monatliche laufende Geldleistung von derzeit 700,- €, (Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung von 343,- € und Sachaufwand von 357,- €) ausgehend von einer täglichen Betreuungszeit von acht Stunden (Montag bis Freitag) bezahlt. Bei Teilzeitbetreuung verringert sich die Summe entsprechend.

Hinzu kommt jeweils ein Qualifizierungszuschlag je nach Qualifikation der Tagespflegeperson, der Stufe 1 bzw. der Stufe 2.

Hier ergibt sich ein monatliches Pflegegeld von 834,- € für Stufe 1 und 864,- für Stufe 2.

Den Qualifizierungszuschlag der Qualifikationsstufe 1 erhalten:

- a) Tagespflegepersonen, welche die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 160 Stunden durch Zertifikat nachgewiesen haben (hierzu zählen auch Tagespflegepersonen die einen Kurs mit weniger als 160 Unterrichtsstunden absolviert haben, die erforderlichen 160 Stunden jedoch durch die Anrechnung von Fortbildungen erreicht haben)
- b) Pädagogische Ergänzungskräfte welche ihre Qualifikation gem. § 16 Abs. 4 AVBayKiBiG nachweisen können.

Den Qualifizierungszuschlag der Qualifikationsstufe 2 erhalten Tagespflegepersonen, welche ihre Qualifikation durch eine Ausbildung als Pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen können.

Randzeiten, Nachtzeiten, Wochenende:



Bei Betreuung von 5.00 – 7.00 Uhr morgens oder von 17.00 - 22.00 Uhr werden pro Stunde 3,- € je Kind zusätzlich zum Pflegegeld bezahlt.

Bei Übernachtungen des Kindes bei der Tagespflegeperson werden die Zeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 06.00 Uhr morgens mit 40% als Betreuungszeit angesetzt. Je gebuchter Übernachtung wird ein Zuschlag von 10,- € gewährt. (Die Randzeitenregelung ist hier nicht gültig)

Bei einer Betreuung am Wochenende wird je gebuchtem Samstag oder Sonntag ein Zuschlag von je 10,- € gewährt.

Inklusion in der Tagespflege

Grundsätzlich können von Tagespflegepersonen Kinder die von Behinderung betroffen oder bedroht sind betreut werden, wenn die Tagespflegeperson die notwendige Eignung mitbringt. Die Eignungsprüfung wird vom Kreisjugendamt vorgenommen. Eine Inklusive Förderung in der Tagespflege kann stattfinden, wenn 1-3 Kinder zusammen mit dem Inklusions-Kind betreut werden. Das Tagespflegeentgelt wird für IntegrativKinder bei Vorliegen der Voraussetzung erhöht.

Zusätzlich zum Pflegegeld gewährt das Kreisjugendamt folgende Leistungen:

- nachgewiesener Beitrag zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) wird erstattet.
- Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (bis zu einer Höhe von 42,60 € pro Kind bei freiwilliger Versicherung).
- Hälfthige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
Bei nicht familienmitversicherten Tagespflegepersonen wird in der Regel die Leistung des Beitrags für Personen mit Einkommen bis zur Mindestbemessungsgrundlage als angemessen angesehen.

Der Zuschuss erfolgt zweckgebunden, die Pflegeperson hat entsprechende Verwendungsnachweise vorzulegen. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson vermitteln, dann erfolgt die Erstattung der Beiträge zur Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung und Alterssicherung in der Reihenfolge der Belegung der Tagespflegeperson. Werden Beitrag zur Unfall-, Kranken-, Pflegeversicherung und Alterssicherung von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson dies den anderen Jugendämtern mitteilen!



Ab 01.01.2024 gelten folgende Sätze:

gebuchte Betreuungszeit		Sach- aufwand	Förder- leistung	Qualifizierungs- zuschlag		Qualifizierungs- zuschlag	
pro Tag	pro Woche			Stufe 1 60 %		Stufe 2 70%	
		mtl.	mtl.	mtl.	Summe Pflegegeld	mtl.	Summe Pflegegeld
=2 Std.	10 Std.	89,00 €	86,00 €	52,00 €	227,00	60,00€	235,00 €
>2-3 Std.	15 Std.	134,00 €	129,00 €	77,00 €	340,00 €	90,00 €	353,00 €
>3-4 Std.	20 Std.	179,00 €	171,00 €	103,00 €	453,00 €	120,00 €	470,00 €
>4-5 Std.	25 Std.	223,00 €	214,00 €	128,00 €	565,00 €	150,00 €	587,00 €
>5-6 Std.	30 Std.	268,00 €	257,00 €	154,00 €	679,00 €	180,00 €	705,00 €
>6-7 Std.	35 Std.	312,00 €	300,00 €	180,00 €	792,00 €	210,00 €	822,00 €
>7-8 Std.	40 Std.	357,00 €	343,00 €	206,00 €	906,00 €	240,00 €	940,00 €
>8-9 Std.	45 Std.	402,00 €	386,00 €	236,00 €	1020,00 €	270,00 €	1058,00 €
>9-10 Std.	50 Std.	446,00 €	429,00 €	257,00 €	1132,00 €	300,00 €	1.175,00 €

Bitte beachten Sie, dass für Tagespflege im Umfang von weniger als 10 Stunden wöchentlich keine Geldleistung vom Landkreis Landshut gewährt wird!

Eingewöhnung

Während der Eingewöhnungszeit werden die Tagespflegekinder zu den vollen Buchungszeiten angemeldet und abgerechnet. Die tatsächliche Anwesenheitszeit wird stufenweise nach dem Eingewöhnungsmodell angehoben und richtet sich nach den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Kindes!

Betreuungsfreie Zeiten

Da Tagespflegepersonen selbständig tätig sind, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von der Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu sechs Wochen im Jahr (30 Arbeitstage, bezogen auf eine 5-Tage-Buchung) abgesehen.

Im Fall einer vorrübergehenden Erkrankung bzw. Abwesenheit des Tagespflegekindes werden die finanziellen Leistungen weiter gewährt bis zu jeweils 30 Kalendertagen, bezogen auf eine 5-Tage-Buchung.

Über die betreuungsfreien Zeiten sind die Eltern und das Kreisjugendamt (Fr. Kerscher, Fr. Retschmeier) sobald wie möglich zu informieren. In der Regel sollen betreuungsfreie Zeiten und Urlaubszeiten miteinander abgestimmt werden.

Es liegt in der Entscheidung der Tagespflegeperson, ein krankes Kind aufzunehmen oder nicht. Hat das Kind eine Krankheit, die ein

Zusammensein mit anderen Kindern nicht erlaubt, so kann keine Betreuung übernommen werden.

Bei Auftreten oder Verdacht von übertragbaren Krankheiten, die im § 34 Abs. 1 IfSG aufgelistet sind, müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

Hinweis:

Medikamente sollen im Regelfall ausschließlich von den Eltern gegeben werden. Ist es im Ausnahmefall notwendig, dass Medikamente von Tagespflegepersonen gegeben werden müssen, bedarf es der schriftlichen Medikation eines Arztes, der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern, ggf. der Unterweisung der Tagespflegeperson und der schriftlichen Dokumentation der Medikamentengabe. Eine sachgemäße Lagerung der Medikamente muss erfolgen. Falls solche Maßnahmen notwendig sind, sollen die entsprechenden Vereinbarungen im Vorfeld gesondert getroffen werden. Diese Regelungen empfehlen sich auch für Homöopathika, Naturheilmittel und sog. „Hausmittel“.

Versicherungen

Haftpflichtversicherung

Die Tagespflegeperson übernimmt während der Zeit, in der das Kind betreut wird die Aufsichtspflicht (gem. § 832 BGB) über das Kind und damit die Haftung. Die Tagespflegeperson und das Tagespflegekind werden bei einer Sammelversicherung über den Landkreis Landshut für die Belange des Tagespflegeverhältnisses haftpflichtversichert. Die Kosten hierfür trägt der Landkreis Landshut.



Unfallversicherung des Kindes

Das Kind ist während der Betreuungszeit gesetzlich unfallversichert beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband. Dafür fallen der Tagespflegeperson und den Eltern keine Kosten an.

Unfallversicherung der Tagespflegeperson

Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind als in der Wohlfahrtspflege Tätige pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Der Versicherungsschutz beginnt mit der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit und besteht bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Sobald die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit aufnimmt, muss sie sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft anmelden. Die

Kosten für diese Unfallversicherung werden vom zuständigen Jugendamt erstattet.

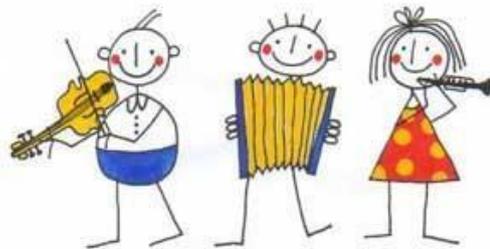
Bei Beendigung der Tätigkeit als Tagespflegeperson über das Kreisjugendamt Landshut ist die Unfallversicherung zu kündigen (ab dem Monat in dem kein Kind betreut wird).

Rentenversicherung

Tagespflegepersonen sind rentenversicherungspflichtig, wenn ihre Einkünfte nach Abzug der Betriebsausgaben regelmäßig 450 € monatlich überschreiten. Die Betriebsausgabepauschale liegt bei 300 € pro Kind und Monat, wenn das Kind acht Stunden und länger am Tag betreut wird. Bei einer geringeren Betreuungszeit ist die Pauschale anteilig zu kürzen. Bei manchen Tagespflegepersonen dürfte das Einkommen die Grenze von 450 € monatlich nicht überschreiten. In diesen Fällen besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Um ihrer **gesetzlichen Meldepflicht** nachzukommen, sollte sich Tagespflegepersonen umgehend an ihren Rentenversicherungsträger wenden und ihre Tätigkeit anzeigen.

Falls keine Rentenversicherungspflicht besteht, gibt es jedoch die Möglichkeit, freiwillige Beiträge einzuzahlen – beispielsweise um bereits erworbene Ansprüche zu sichern und aufzustocken. Darüber können Sie sich von der zuständigen



Rentenversicherungsanstalt beraten lassen. Können angemessene Aufwendungen für eine Rentenversicherung nachgewiesen werden, werden diese bis zur Hälfte (höchstens 42,60 € monatlich pro Kind) vom zuständigen Jugendamt erstattet werden. Insgesamt darf jedoch die Summe der einzelnen Zuschüsse nur maximal die Hälfte der Gesamtaufwendungen für die Alterssicherung der Tagespflegeperson betragen.

Als Alterssicherung anerkannt werden insbesondere eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, private Altersvorsorgeverträge, bei denen das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird oder andere private Lebensversicherung, wenn diese auf Rentenbasis abgeschlossen sind und dadurch eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare angemessene Alterssicherung erreicht werden kann.

Nach Vorlage des Versicherungsvertrages wird der Zuschuss monatlich ausbezahlt. Die Zahlungen sind jeweils zum **31.12.** für das vergangene Jahr nachzuweisen.

Die grundsätzliche Rentenversicherungspflicht für Tagespflegepersonen führt dazu, dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Altersvorsorge eingeschränkt sind.

Werden sie rentenversicherungspflichtig, müssen sie alle weiteren Vorsorgemaßnahmen (z.B. private Altersvorsorge) zu hundert Prozent selbst finanzieren.

Arbeitslosenversicherung

In der Regel ist die Betreuung von Kindern in Tagespflege kein abhängiges und damit sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Eine Pflicht zu Beitragszahlungen besteht damit nicht.

Krankenversicherung

Ab dem 01.01.2019 wird die Kindertagespflege überwiegend selbständige Tätigkeit betrachtet. Tagespflegepersonen können einer gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wenn sie vor Beginn der Tagespflege gesetzlich versichert waren.

- Familienversicherung: bis zu einem bestimmten steuerpflichtigen Einkommen können Sie in der Familienversicherung verbleiben. (derzeit 445,- €)
- Freiwillig gesetzlich krankenversichert: Liegen Sie mit Ihrem steuerpflichtigen Einkommen über der Höchstgrenze der Familienversicherung, können Sie sich wiederum bis zur Mindestbeitragsbemessungsgrundlage freiwillig gesetzlich krankenversichern. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage liegt bei einem durchschnittlichen steuerpflichtigem Einkommen bis zu 1.038,33 EUR. Bis zu dieser Grenze liegt er Mindestbeitrag bei 145,37 EUR und bei 151,60 EUR mit Krankengeld. Darin nicht enthalten ist der Zusatzbeitrag der Krankenkasse.
- Liegt Ihr tatsächlich zu versteuernde Einkommen über dieser Grenze, wird ein Betrag von 14% bzw. 14,6% (mit Krankengeld) fällig.

Bitte informieren Sie sich diesbezüglich (genaue, derzeit gültige Einkommensgrenzen) bei Ihrer Krankenkasse! Die monatlichen Beiträge werden hälftig vom Kreisjugendamt Landshut erstattet.



Erziehungsgeld

Die Betreuung eines Kindes in Tagespflege gilt im Hinblick auf das Erziehungsgeld nicht als Erwerbstätigkeit, wenn der Betreuungsaspekt und nicht die Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund steht. Es dürfen daher nicht mehr als fünf Kinder betreut werden. Das vom Kreisjugendamt Landshut gewährte Tagespflegegeld wird im Gegensatz zu Pflegegeldzahlungen direkt von den Eltern bei der Einkommensüberprüfung nicht angerechnet. Erkundigen Sie sich bitte bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Arbeitslosengeld I

Eine Tätigkeit als Tagesmutter steht dem Anspruch auf Arbeitslosengeld grundsätzlich nicht entgegen. Allerdings überprüft die Agentur für Arbeit inwieweit Sie durch die Tagespflege dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen. Dadurch kann es zu Kürzungen des Arbeitslosengeldes kommen. Das Tagespflegegeld wird als Einkommen beim Arbeitslosengeld angerechnet. Näheres erfahren Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit.

Arbeitslosengeld II

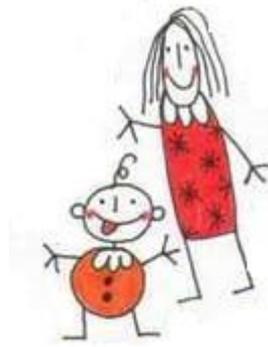
Ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson ist eine Erwerbstätigkeit. In den meisten Fällen handelt es sich um eine selbständige Arbeit. Für die Tätigkeit als Tagespflegeperson erhalten Sie Leistungen nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Diese Leistungen sind nach § 11a Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II als Einkommen zu berücksichtigen. Dies bedeutet, die Einnahmen aus der Kindertagespflege werden bei der Berechnung des ALGII **angerechnet**.

Bitte wenden Sie sich an das Jobcenter Landkreis Landshut.

Wohngeld

Beantragt die Tagespflegeperson Leistungen nach dem Wohngeldgesetz, wird das Tagespflegegeld bei der Berechnung der Wohngeldansprüche

anteilig berücksichtigt. Bitte setzen Sie sich mit Ihrem zuständigen



Sachbearbeiter/in in Verbindung.

Steuer

Ab dem 1. Januar 2009 müssen grundsätzlich alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflege Tätigkeit versteuern. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder und von der Herkunft der Einnahmen (privat oder öffentlich). Zunächst einmal kann von den Einnahmen einer Tagespflegeperson die Betriebsausgabenpauschale abgezogen werden. Diese bei 300 Euro pro vollzeitbetreutem Kind und Monat. Bei einer geringeren Betreuungszeit ist die Pauschale anteilig zu kürzen. Ob Steuern anfallen, hängt vom übrigen Einkommen der Tagespflegeperson und bei zusammen zu veranlagenden Ehegatten auch von der Höhe des Einkommens des Ehegatten ab. Die Einnahmen aus der Kindertagespflege und die gegebenenfalls geltend gemachten Betriebsausgaben sind in der Anlage GSE der Einkommensteuererklärung einzutragen. Steuerrechtlich maßgebend ist bei selbständiger Tätigkeit der Gewinn. Dieser wird ermittelt durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen (Einnahmeüberschussrechnung §4 Abs. 3 EStG). Es empfiehlt sich vor Aufnahme einer Tätigkeit als Tagespflegeperson Kontakt mit dem Finanzamt aufzunehmen (Fragebogen zur steuerlichen Erfassung, zu finden unter www.formulare-bfinv.de)

Schweigepflicht

Für die meisten Tagespflegepersonen mag es eine Selbstverständlichkeit sein: Sie erfahren eine Menge privater, ja sogar intimer Dinge über die Familien ihrer Tagespflegekinder und behalten dieses Wissen konsequent für sich. Trotzdem möchten wir Sie hiermit ausdrücklich auf Ihre Schweigepflicht hinweisen, dies gilt auch für bereits beendete Pflegeverhältnisse. Nicht vergessen sollten Tagespflegepersonen auch, dass die Familie des Tagespflegekindes umgekehrt auch viel Einblick in Ihre privaten Verhältnisse erhält. Es besteht somit ein gegenseitiges Interesse auf einem vertraulichen Umgang mit Informationen.



Datenschutz

Als Tagespflegeperson benötigen Sie Daten von den Eltern/ Erziehungsberechtigten, um einen Betreuungsvertrag abzuschließen, um das Tagespflegekind umfassend zu betreuen und um eine Förderung und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt zu ermöglichen. Rechtsgrundlage stellt die Vertragserfüllung dar. (Art. 6 DSGVO, Abs. 1, Bstb. b)

Nach der Datenschutzgrundverordnung gehört es zu Ihren Aufgaben die Eltern über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Datenschutz zu informieren. (siehe Hinweise zum Datenschutz für selbständige Tagespflegepersonen)

Sie sind verantwortlich für eine sichere Aufbewahrung und Speicherung der Daten Sorge zu tragen und ein Verzeichnis zu Ihren Verarbeitungstätigkeiten in der Kindertagespflege zu führen.

Die Datenschutzrechtlichen Hinweise des Landkreises finden Sie auf unserer Internetseite.

Früherkennungsuntersuchung

Seit 2008 muss bei der Aufnahme von Tagespflegekindern die Durchführung der letzten Früherkennungsuntersuchung überprüft werden. Bei einer Vermittlung über das Jugendamt muss das Untersuchungsheft oder eine ärztliche Bestätigung dem Kreisjugendamt Landshut vorgelegt werden. Sollte es sich jedoch um ein privates Tagespflegeverhältnis handeln, dann muss sich die Tagesmutter den Nachweis zeigen lassen. Es wird nur der Nachweis über die letzte fällige Untersuchung verlangt, frühere oder folgende Früherkennungsuntersuchungen sind nicht nachzuweisen, d.h. die Verpflichtung besteht nur einmalig.

Masernschutz

Seit 01.03 2020 gilt das Masernschutzgesetz. Dies gilt für alle Kindertageseinrichtungen und die nach §43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege.

Dies heißt zum einen, dass Sie als Tagespflegeperson Ihren Masernschutz gegenüber dem Kreisjugendamt Landshut nachweisen müssen.

Zum anderen gehört es zu Ihren Aufgaben den Masernschutz bei den Tagespflegekindern bei Aufnahme zu überprüfen. Es können nur Kinder in der Tagespflege starten, die einen Masernschutz vorweisen können.

Die Aufnahme von Kindern ohne einen entsprechenden Nachweis ist mit Bußgeld belegt!

Beratung und Fortbildung

Die Organisation und Finanzierung der jährlichen Fortbildungsveranstaltungen erfolgt über das Kreisjugendamt Landshut im Rahmen und auf der Grundlage der gesetzlichen Verpflichtung und der Gesamtverantwortung für das Kindeswohl. Die Fortbildungskosten übernimmt das Kreisjugendamt Landshut (außer bei privater Tagespflege!). Die Tagespflegeperson verpflichtet sich an Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 15 Unterrichtseinheiten (á 45 Min.) jährlich teilzunehmen.

Hausbesuche

Das Kreisjugendamt Landshut ist berechtigt unangemeldete Hausbesuche gem. § 18 DVBayKiBiG durchzuführen.

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII

Werden der Tagespflegeperson Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt, ist sie dazu verpflichtet, dies dem Kreisjugendamt Landshut unverzüglich mitzuteilen!

Elternbefragung

Das Kreisjugendamt schickt in unregelmäßigen Abständen im Rahmen der Qualitätssicherung einen Fragebogen an die Eltern, in dem diese die Betreuung bei der Tagespflegeperson bewerten.

Aufgabenverteilung bei der Tagespflege im Kreisjugendamt Landshut:

Frau Lisa Obendorfer, Fachberatung Kindertagespflege

(Kontakt Daten siehe letzte Seite)

Frau Anna Zinsberger, Fachberatung Kindertagespflege

(Kontakt Daten siehe letzte Seite)

Aufgaben:

- Vermittlung von Tagespflegepersonen im Landkreis Landshut und Beratung der Kindeseltern
- Überprüfung und Eignungsfeststellung von Tagesmüttern und –vätern (z.B. durch Hausbesuche)
- Entgegennahme der Unterlagen für die Pflegeerlaubnis (z.B. ärztliches Attest)
- Ausstellen der Pflegeerlaubnis und (falls nötig) Entzug der Pflegeerlaubnis
- fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegepersonen
- Organisation von Veranstaltungen (Fortbildungen, Informationsveranstaltungen, Weihnachtsfeier, usw.)
- Entgegennahme von generellen Kündigungen der Tätigkeit als Tagesmutter

Frau Petra Kerscher (Wirtschaftliche Jugendhilfe) **A-L** (Nachname des Kindes)

(Kontakt Daten siehe letzte Seite)

Frau Gabriele Retschmeier (Wirtschaftliche Jugendhilfe) **M-Z** (Nachname des Kindes)

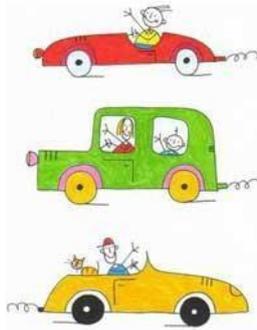
(Kontakt Daten siehe letzte Seite)

Aufgaben:

- Erlass der Bescheide für die Tagespflegepersonen und Eltern/teil
- Berechnung und Auszahlung des Pflegegeldes
- sämtliche Änderungen während des Pflegeverhältnisses sind rechtzeitig bei o.g. Ansprechpartnerin schriftlich oder telefonisch zu melden (z.B. Buchungszeitenänderungen, Beendigung eines Pflegeverhältnisses)
- Mitteilung von betreuungsfreien Zeiten
- Vorlage der Unfallversicherungs-, Rentenversicherungs- und Krankenversicherungsunterlagen
- Entgegennahme der Aufnahmeunterlagen (Aufnahmevertrag, Kopie der Geburtsurkunde, Buchungsbeleg und Kopie der Früherkennungsuntersuchung)

Kontakt:

Landratsamt Landshut II
-Kreisjugendamt-
Sonnenring 14,
84032 Altdorf



Ihre Ansprechpartnerinnen:

Lisa Obendorfer

-Fachberatung Kindertagespflege-

Tel: 0871/408-4976

Fax: 0871/408-164976

E-Mail: lisa.obendorfer@landkreis-landshut.de

Anna Zinsberger

-Fachberatung Kindertagespflege-

Tel: 0871/408-4977

Fax: 0871/408-164977

E-Mail: anna.zinsberger@landkreis-landshut.de

Petra Kerscher (Tagespflegekinder A-L)

-Wirtschaftliche Jugendhilfe-

Tel: 0871/408-4841

Fax: 0871/408-164841

E-Mail: petra.kerscher@landkreis-landshut.de

Gabriele Retschmeier (Tagespflegekinder M-Z)

-Wirtschaftliche Jugendhilfe-

Tel: 0871/408-4845

Fax: 0871/408-164845

E-Mail: gabriele.retschmeier@landkreis-landshut.de

Stand: Januar 2024